

*(Auszug aus den)*

Beschlüssen Nr. 1014 - 1030

der 42. ordentlichen, öffentlichen Sitzung  
der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

am 18.01.2006

---

Drucksache Nr. 1810/II

Antrag der CDU-Fraktion  
Leistungsgewährung gem. § 13 KJHG-SGB VIII  
sowie Beschlussempfehlung des Jugendhilfe-  
ausschusses

Beschluss Nr. 1028

Die BVV hat beschlossen:

Dem Bezirksamt wird empfohlen, sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass die Leistungsgewährung gem. §13 KJHG-SGB VIII zu berufsvorbereitenden Maßnahmen für behinderte Jugendliche gesichert wird. Dabei sollte grundsätzlich geklärt werden, wie künftig eine Kooperation zwischen Jugendamt, Arbeitsamt und Sozialamt im wohlverstandenen Interesse der betroffenen Jugendlichen erfolgen kann.

---

Bezirksverordnetenvorsteher

18.01.2006

Vorlage  
zur Kenntnisnahme  
für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung

Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin
09. AUG. 2006
..... Anl. ....

1. Gegenstand der Vorlage: Beschluss Nr. 1028/II  
(Drucksache Nr. 1810/II)  
der BVV Steglitz-Zehlendorf vom 18.01.2006  
betreffend Leistungsgewährung gem. § 13 KJHG
2. Berichterstatlerin: Bezirksstadträtin Anke Otto
3. Die Bezirksverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 18.01.2006 unter Beschluss Nr. 1028/II folgendes beschlossen:

„Dem Bezirksamt wird empfohlen, sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass die Leistungsgewährung gem. § 13 KJHG-SGB VIII zu berufsvorbereitenden Maßnahmen für behinderte Jugendliche gesichert wird. Dabei sollte grundsätzlich geklärt werden, wie künftig eine Kooperation zwischen Jugendamt, Arbeitsamt und Sozialamt im wohlverstandenen Interesse der betroffenen Jugendlichen erfolgen kann.“

Dazu wird berichtet:

Das Jugendamt hat im Frühjahr 2005 erste Schritte zu Verabredungen einer Kooperation zwischen den beteiligten Behörden eingeleitet und Gespräche mit der Geschäftsführung des Jobcenters geführt. Im August 2005 fand die 1. Jugendkonferenz statt. Seitdem finden regelmäßige Treffen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jobcenters und des Jugendamtes statt. Es war erforderlich, Klarheit über die Organisations- und Kommunikationsstrukturen sowie die Arbeitsinhalte der jeweiligen Dienststellen zu erreichen. Im Februar 2006 wurde deshalb ein Workshop durchgeführt, an dem neben den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Jobcenters und der Verwaltung des Jugendamtes auch Mitglieder des JHA teilnahmen. Ein Ziel war die Erarbeitung von Kooperationsvereinbarungen.

Die allgemeine Kooperationsvereinbarung zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Bundesagentur für Arbeit und dem Land Berlin – Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, Abt. Jugend, Gesundheit und Umwelt/Abteilung Soziales wurde am 29.11.2005 durch die Bezirksstadträtin unterzeichnet.

Die dezidierte Vereinbarung zwischen den U-25-Teams und den Regionalteams des Jugendamtes befindet sich derzeit in Vorbereitung durch das Jobcenter.

Weitere Veranstaltungen insbesondere mit den Fallmanager/innen des Jobcenters sind geplant. Ziel dabei ist die Erfassung des betroffenen Personenkreises junger Menschen. Die derzeit vorhandene Datenlage lässt aktuelle Aussagen über den Bedarf von Maßnahmen sowie deren inhaltliche Ausgestaltung nicht zu. Deshalb finden aktive Austausche fortlaufend statt, um die bedarfsgerechte Versorgung der jungen Menschen im Bezirk zu optimieren.

Zur Regelung von sog. Krisenfällen – auch für junge Menschen mit Behinderungen - stehen für die Regionalteam-Mitarbeiter und -Mitarbeiterinnen des Jugendamtes (8 RT) und des Beratungs- und Leistungszentrums für junge Menschen mit Behinderungen zwei Mitarbeiter/innen des Jobcenters zur Verfügung. Außer dem jungen Erwachsenen, der im Jahr 2005 aufgrund der besonderen Problematik und der damit zusammenhängenden Lösungsschwie-

rigkeiten<sup>1</sup> zur Beschwerde beim Ausschuss für Eingaben und Beschwerden greifen musste, sind seitdem weder in den Regionalen Diensten bzw. im Beratungs- und Leistungszentrum für junge Menschen mit Behinderungen des Jugendamtes noch im Jobcenter weitere ähnlich gelagerte Problemfälle bekannt geworden. Es wird darauf geachtet, dass die Kooperationsvereinbarung zwischen den Diensten auch auf Lösungsfelder für junge Menschen mit Behinderungen hinweist.

Zur Zeit bereitet das Jobcenter die Durchführung der 2. Jugendkonferenz vor. Ziel dieser Konferenz soll die Intensivierung der Vernetzung mit der Wirtschaft vor Ort sein. Auch dort wird darauf hinzuweisen sein, dass Arbeits- und Tätigkeitsfelder für jungen Menschen mit Behinderungen nicht außer Acht gelassen werden.

Desweiteren ist das Jugendamt aktiv in die Landesarbeitsgemeinschaft „Jugendberufshilfe“ eingebunden und hat die im Bezirk aufgetretene Problematik aufgezeigt. Auch dort ist bekannt, dass Gesetzeslücken vorhanden sind und diesbezüglich Hinweise an die entsprechenden Bundesebenen erfolgen müssen.

Wir bitten, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

  
Uwe Stäglin  
Stellv. Bezirksbürgermeister

  
Anke Otto  
Bezirksstadträtin

---

<sup>1</sup> Aus § 13 SGB VIII ergibt sich nach den Erfahrungen im Beratungs- und Leistungszentrum für junge Menschen mit Behinderungen auch ein Leistungsanspruch für junge Menschen im Grenzbereich von körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder bei Mängeln im Lern- und Sozialbereich, wenn eine den Anforderungen entsprechende Bildungsfähigkeit vorliegt und andere Maßnahmen nicht geeignet sind.

Davon müssen deutlich die Personengruppen der wesentlich behinderten jungen Menschen (körperlich, geistig, mehrfachbehindert, auch im seelischen Bereich) unterschieden werden, die grundsätzlich nicht zu den Leistungsadressaten des §13 SGB VIII gehören, sondern die nach vorangegangenen Testverfahren in erster Linie von den Rehabilitationsberatern der Bundesagentur in die Werkstätten und Förderstätten für behinderte Menschen vermittelt werden, was sich auch für diesen Personenkreis als effektiver erwiesen hat.

Im Zusammenhang mit diesem arbeitsintegrativen Prozess werden häufig Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß §§ 53, 54 ff SGB XII in Verbindung mit SGB IX als flankierende Unterstützung und Förderung der Teilhabe am Leben der Gemeinschaft gewährt. Im Vorfeld besteht in der Phase der Berufs- und Arbeitsvorbereitung eine vernetzte Kooperation der Rehabilitationsberater mit den Sonderschulbereichen.